

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der
ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)
der Stadt Strehla
vom 23.02.1999**

in der Fassung der 2. Änderung vom 20.05.2015

LESEFASSUNG

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strehla erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Strehla. Das Amtsblatt der Stadt Strehla führt die Bezeichnung – Strehlaer Tagblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
2. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
3. Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, die Bestandteile einer Satzung sind, können dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
2. sie im Rathaus der Stadt Strehla, Markt 1, 01616 Strehla, Bauamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

1. Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel im Rathaus, Flur Erdgeschoss sowie am Markt. Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut. Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben im Sinne dieser Satzung sind:

- die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse, von Einwohnerversammlungen, Sitzungen des Ortschaftsrates sowie
- sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben.

Die Frist der ortsüblichen Bekanntmachung beträgt mindestens 3 Tage und die Dauer des Anschlagens mindestens 1 Woche.

2. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 4 Notbekanntmachungen

1. Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich ist die öffentliche Bekanntmachung in Form einer Notbekanntmachung zu vollziehen. Sie erfolgt durch Abdruck in der Sächsischen Zeitung Riesaer Ausgabe und im Wochenkurier Regionalausgabe Riesa. Zusätzlich erfolgt die Notbekanntmachung an den Verkündungstafeln im
 - Rathaus, Markt 1 – Flur Erdgeschoss,
 - Am Marktplatz,
 - sowie in den Ortsteilen (wenn vorhanden)
2. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Strehla vom 16.11.1993 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
Bekannt- machungs- satzung		23.02.1999	23.02.1999	01.03.1999 Nr. 104 Strehlaer Tageblatt	02.03.1999
1. Ände- rungs- satzung	§ 1 Abs.3, § 3 Abs. 1 § 4 neu	02.02.2012	03.02.2012	01.03.2012 Nr. 265 Str. Tageblatt	02.03.2012
2. Ände- rungs- satzung	§ 4 neu ge- fasst	19.05.2015	20.05.2015	01.06.2015 Nr. 304 Str. Tageblatt	02.06.2015